

Abstimmungsbekanntmachung

– Bürgerentscheid am 17.01.2010 –

- 1 Am 17.01.2010 findet ein – ~~finden zwei~~ – Bürgerentscheid(e) zu folgender ~~folgenden~~ Fragestellung(en) statt:

„Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzfläche“
Sind Sie dafür, dass alle Maßnahmen und Beschlüsse zur 12. Änderung des Flächen-nützungsplanes in Eichenbühl gestoppt und aufgehoben werden?

Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Stimmrecht können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die im Bürgerverzeichnis eingetragen sind oder einen Abstimmungsschein haben.

- 2 Die Gemeinde/Der Markt/Die Stadt ist

(Zahl)

in 10 allgemeine Stimmbezirke und in folgende Sonderstimmbezirke eingeteilt:

In den Abstimmungsbenachrichtigungen sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben

- 3 Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 27.12.2009 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 01.01.2010 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich² oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben.

Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

- 4 Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

- 5 Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- a) in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag des Bürgerentscheids nicht möglich ist.

- 6 Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie

- sich am Tag des Bürgerentscheids während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder
- ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen sind oder
- aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,

b) Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

- 7 Der Abstimmungsschein kann bis

zum 15.01.2010 (2. Tag vor dem Abstimmungstag), 15:00 Uhr

(Ortsmittele, Anschrift, Zimmer-Nr.):

bei Rathaus der Gemeinde Weißbrunn, Bergstr. 21, 96369 Weißbrunn, Zimmer-Nr. 6, 7

schriftlich² oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

- 8 Stimmberechtigte, die im Antrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand ihre Stimme abgeben wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsumschlag,
- einen Abstimmungsbrief,
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

- 9 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Bürgerentscheid, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

- 10 Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben.

- 11 Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses

um 16.30 Uhr in (Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählstätte)

Rathaus der Gemeinde Weißbrunn,
Bergstr. 21, 96369 Weißbrunn,
Zimmer-Nr. 4 (Sitzungsraum, 1. Stock)

zusammen.

- 12 Kennzeichnung der Stimmzettel
Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid¹ – eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der für die Stimmvergabe vorgesehenen Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Danach ist der Stimmzettel so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

- 13 Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Ort, Datum:

Weißbrunn, 16.12.2009

(Unterschrift) A. Bürgermeister

Angefragt am: 17.12.2009 Abgenommen am:

Veröffentlicht am: 14.01.2010

in (Anzeigblatt/Zeitung) Amtsblatt Nr. 1/2010